

26. Ist § 833 Satz 2 BGB. anwendbar, wenn ein Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursacht ist?

Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909 § 17.

BGB. § 833.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1913 i. S. Schoe. und Schei. (Bekl.)  
w. E. Erben (Pl.). Rep. VI. 16/13.

I. Landgericht Oels.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Kläger sind die Erben des am 8. Februar 1912 verstorbenen Gastwirts Adolf E. in R. Dieser hat die Beklagten wegen eines am 3. Januar 1910 durch ein Kraftfahrzeug erlittenen Unfalls als Gesamtschuldner auf Zahlung von 296,80 *M* sowie auf Ersatz seines weiteren Schadens verklagt. Das Landgericht erklärte diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, und die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der bezifferte Anspruch dem Grunde nach für berechtigt

erklärt und die Beklagten weiter als Gesamtschuldner verurteilt wurden, dem Kläger den durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Erwerbsschaden zu ersetzen. Nachdem dieses Erkenntnis durch Urteil des Reichsgerichts aufgehoben war und die Erben E.'s das Verfahren aufgenommen hatten, erkannte das Oberlandesgericht wiederum in gleicher Weise. Die von den Beklagten erneut eingelegte Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Das frühere Urteil des Oberlandesgerichts wurde vom Reichsgericht aufgehoben, weil § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 unbeachtet geblieben war. Nach den damaligen, vom Berufungsgericht in seinem jetzt angefochtenen Urteil aufrecht erhaltenen Feststellungen fuhr E. auf der rechten Seite der Chaussee, so daß ihm das von dem Beklagten Schei. geführte Automobil des Beklagten Schoe. auszuweichen hatte. Schei. behielt aber seine Fahrtrichtung bei, bis er sich dem Wagen des E. auf 10 bis 15 Meter genähert hatte und dessen Pferd, das schon vorher Zeichen von Unruhe gegeben hatte, kurz Kehrt machte und durchging. In diesem Verhalten des Schei. hatte das Berufungsgericht mit Recht eine Fahrlässigkeit gefunden, dabei aber nicht erwogen, daß es zu einer körperlichen Verletzung des E. nicht unmittelbar durch das Automobil, sondern nur dadurch gekommen ist, daß das Pferd aus Schrecken durchging und E. hierbei aus dem Wagen geschleudert wurde, der Schaden somit auch durch das Verhalten des Pferdes verursacht worden war.

Über das Verhältnis dieser beiden Ursachen zueinander hat sich das Berufungsgericht in dem jetzt angefochtenen Urteil ausgesprochen und festgestellt, daß die durch die große Annäherung des Automobils in der Fahrtrichtung des E. geschaffene Lage auch auf ein ruhiges Pferd erfahrungsgemäß mit solcher Gewalt einwirkte, daß es aus Furcht, angerannt zu werden, unwillkürlich Kehrt mache und durchgehe. Damit ist noch keine unwiderstehliche, ein willkürliches Tun des Pferdes überhaupt ausschließende Gewalt festgestellt (vgl. RGRKom. Anm. 2 zu § 833 BGB.), sondern ein seiner Natur entsprechendes Verhalten, das gegenüber der andern Ursache des Unfalls, dem Verhalten des Schei., abzuwägen war. Wenn das Berufungsgericht hierbei zu dem Ergebnis kommt, daß der Kraftwagen

ganz überwiegend die Ursache des Unfalls gewesen sei, so liegt darin weder ein Verstoß gegen § 565 BPD. noch überhaupt ein Rechtsirrtum.

Ob die Beklagten bereits auf Grund dieser Erwägung zum Erfasse des gesamten Schadens innerhalb der gesetzlichen Grenzen angehalten werden können (vgl. Isaac, Anm. III 3 zu § 17 RFG.), darf auf sich beruhen bleiben, weil die Entscheidung des Vorderrichters durch seine ferneren Darlegungen getragen wird. Er stellt fest, daß das Pferd ein ruhiges, zehn Jahre altes Tier war, das E. schon sechs Jahre in Gebrauch hatte, und das an sich vor Kraftwagen nicht scheute. Es war bestimmt, der Erwerbstätigkeit des E. zu dienen. Dieser hatte das Pferd ordnungsmäßig angeschirrt und eingespant und war rechtzeitig nach rechts ausgewichen. Er fuhr vom Sattlerstuhl aus; daß er nicht abstieg, als das Pferd unruhig wurde, entsprach, wie der Vorderrichter aus eigener Sachkunde feststellt, den Regeln der Fahrkunst. Auch darin sei kein Verschulden zu finden, daß er dem Schei. kein Zeichen zum Ausweichen gab, als das Pferd in einer Entfernung von etwa 120 Meter von dem Kraftwagen die Ohren spitzte; denn einmal liege hierin noch kein Anzeichen einer Gefahr, und weiter habe er nicht voraussetzen können, daß das Automobil nicht rechtzeitig ausweichen werde. Bei einer solchen Sachlage konnte das Berufungsgericht, entsprechend der in dem Urteile des Reichsgerichts vom 13. Juni 1912 gegebenen Anregung, ohne Rechtsirrtum den § 833 Satz 2 BGB. anwenden und jede Haftbarkeit des E. ablehnen.

Von der Revision wird die Anwendbarkeit des § 833 Satz 2 BGB. in den Fällen des § 17 Abs. 2 RFG. grundsätzlich beanstandet. § 17 spreche nur von der Verursachung des Schadens, die besondere Entlastung, die § 833 Satz 2 dem Besitzer eines Haustieres gewähre, komme hier nicht in Betracht. Wäre das beabsichtigt gewesen, so hätte es nach Ansicht der Revision nahe gelegen, einen ausdrücklichen Hinweis auf § 833 Satz 2 in das Kraftfahrzeuggesetz aufzunehmen. Diesen Ausführungen konnte nicht zugestimmt werden.

§ 17 regelt zunächst in Abs. 1 Satz 1 die Schadensausgleichung zwischen mehreren Fahrzeughaltern dahin, daß es auf die Umstände ankommen soll, insbesondere darauf, inwieweit der Schade vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden

ist. Damit aber diese Vorschrift überhaupt zur Anwendung gelangen kann, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, einmal müssen mehrere Kraftfahrzeuge einen Schaden verursacht haben, sodann müssen die beteiligten Fahrzeughalter auch kraft Gesetzes einem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet sein. Fehlt es an dieser Verpflichtung aus irgend einem Grunde, so ist der § 17 trotz gemeinsamer Verursachung nicht anwendbar. Durch Abs. 1 Satz 2 werden diese Grundsätze auf den Fall übertragen, daß der Schade nicht einem Dritten, sondern einem der beteiligten Fahrzeughalter selbst entstanden ist, und nach Abs. 2 soll der Abs. 1 entsprechend gelten, wenn ein Schade durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursacht wurde. Es wird also nicht nur der von dem Grade der Verursachung abhängige Verteilungsmaßstab auf die in Abs. 2 aufgeführten Fälle übertragen, sondern alle Vorschriften des ersten Absatzes sollen entsprechend in den Fällen des Abs. 2 gelten, auch die, von denen die Anwendbarkeit des § 17 überhaupt abhängt. Wäre § 17 nicht in das Kraftfahrzeuggesetz aufgenommen, so würde die Rechtslage bei einer durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursachten Beschädigung die sein, daß dann, wenn der Fahrzeughalter und Tierhalter nebeneinander einem Dritten haften, ersterer gemäß § 840 Abs. 3 BGB. im Verhältnis zu dem Tierhalter allein verpflichtet wäre. Diese Regel wird durch § 17 für den Anwendungsbereich des Kraftfahrzeuggesetzes beseitigt. An den Voraussetzungen der Haftpflicht wird dagegen nichts geändert und ebensowenig ein Ausgleichsanspruch gegen eine dem Verletzten nicht haftende Person geschaffen. Insoweit aber der Tierhalter in bezug auf die Anwendbarkeit des § 17 ausscheidet, wenn ein Dritter der Beschädigte ist, kann er auch nicht in Betracht kommen, wenn er selbst der Verletzte ist. Westwegen bei Prüfung der Haftbarkeit des Tierhalters nicht auch Satz 2 des § 833 BGB. zu berücksichtigen sein soll, ist um so weniger abzusehen, als bei Erlaß des Kraftfahrzeuggesetzes der durch das Nachtragsgesetz vom 30. Mai 1908 geschaffene Satz 2 des § 833 bereits in Geltung war. Die tatsächlichen Voraussetzungen des § 833 Satz 2 BGB. hat das Berufungsgericht ausreichend festgestellt.“ . . .